

Einkommensteuer

Erstmalige Gartengestaltung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kommt u. a. in Betracht bei haushaltsnahen Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Dazu gehören z. B. die Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers, Gärtners oder Pflegedienstes und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Tätigkeiten über eine Dienstleistungsagentur. Begünstigt sind nur Lohnkosten, Fahrtkosten, Maschinenkosten, Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten. Die Steuerermäßigung (20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €) setzt voraus, dass die Aufwendungen durch eine Rechnung nachweisbar und unbar bezahlt worden sind. Ab 2008 müssen die Rechnung und der Überweisungsbeleg der Einkommensteuererklärung nicht mehr beigefügt werden. Der Finanzverwaltung steht jedoch frei, in Zweifelsfällen die Vorlage der Belege zu verlangen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass die von einem Handwerksbetrieb ausgeführte erstmalige Gartengestaltung keine haushaltsnahe Dienstleistung ist. Auch eine Berücksichtigung als Handwerkerleistung ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kosten für Besuchsfahrten zum Beschäftigungsort als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Als notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung kommen in Betracht:

Die Fahrtkosten aus Anlass der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung sowie für wöchentliche Heimfahrten an den Ort des eigenen Hausstands oder Aufwendungen für wöchentliche Familien-Ferngespräche,

Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten,

Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort und

Umzugskosten.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallende Flug- und Fahrtkosten, die ein Ehegatte aufwendet, um den anderen Ehegatten an dessen Beschäftigungsort aufzusuchen, keine abzugsfähigen Aufwendungen für Familienheimfahrten sind. Solche sog. umgekehrten Familienheimfahrten sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand und Renovierung einer Immobilie

Der langjährige Leerstand einer Immobilie kann ein Indiz dafür sein, dass es an einer konkreten Einkünfteerzielungsabsicht fehlt. Auf die Gründe hierfür kommt es nicht an, vielmehr hat der Hauseigentümer nachzuweisen, dass er zielgerichtet eine spätere Vermietung der Immobilie anstrebt.

Grundsätzlich wird bei der klassischen Vermietung und Verpachtung von Immobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt. Für ein Fehlen dieser Absicht trägt das Finanzamt die Beweislast. Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von der Regel abweichen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn über einen langen Zeitraum (hier: mehr als sieben Jahre) an dem Objekt gearbeitet wird, aber keinerlei ernsthafte Vermietungsbemühungen erkennbar sind. Auch der Umstand, dass die Renovierung in Eigenleistung und wegen fehlender finanzieller Mittel über einen längeren Zeitraum betrieben wird, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine Vermietungsabsicht muss anhand ernsthafte und nachhaltiger Bemühungen des Eigentümers erkennbar sein. Die Behauptung allein, man beabsichtige eine Vermietung, reicht in einem solchen Fall nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer

Bereitstellungsentgelte sind als pauschalierte Entschädigung nicht umsatzsteuerbar

Eine Spedition führte im Auftrag von Gerichtsvollziehern Zwangsräumungen durch und unterwarf die Einnahmen daraus der Umsatzsteuer. Pauschale Entschädigungen, die sie aufgrund kurzfristiger Absagen der Zwangsräumungen erhielt, behandelte die Spedition als nicht umsatzsteuerbar.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies, weil es bei den pauschalen Entschädigungen an einem Leistungsaustausch fehlt.

Freiberufler-GmbHs müssen ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuern, wenn die Umsatzgrenze überschritten ist

Unternehmer sind regelmäßig verpflichtet, ihre Umsätze nach **vereinbarten** Entgelten zu berechnen (sog. Soll-Besteuerung). Damit müssen sie Umsatzsteuer selbst dann an das Finanzamt bezahlen, wenn der Abnehmer die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Sie treten also in Vorleistung. Diese Regelung ist mit dem nationalen und EU-Verfassungsrecht vereinbar.

Bestimmte Unternehmer können mit Zustimmung des Finanzamts die Versteuerung nach **vereinnahmten** Entgelten wählen (sog. Ist-Besteuerung). Sie müssen die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt bezahlen, wenn der Abnehmer gezahlt hat.

Da eine GmbH regelmäßig buchführungspflichtig ist, muss sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen. Dies gilt auch für Freiberufler-GmbHs, z. B. Rechtsanwalts-GmbHs. Unternehmer, die freiwillig Bücher führen, fallen ebenfalls unter die Soll-Besteuerung. Für alle vorgenannten Unternehmer gilt die Möglichkeit der Ist-Besteuerung nur dann, wenn ihre Umsätze im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 € betragen haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerliche Organschaft liegt nur bei unmittelbarer finanzieller Eingliederung vor

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn eine juristische Person (Organgesellschaft) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert ist. In diesem Fall schuldet der Organträger die aus den Umsätzen der Organgesellschaft resultierenden Umsatzsteuern.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: A und B waren zu je 50 % Gesellschafter der A & B-GbR. Gleichzeitig waren sie zu je 50 % Gesellschafter der X-GmbH. Nachdem die X in Insolvenz geraten war, stritt man sich mit dem Finanzamt, ob die X in die GbR finanziell eingegliedert war.

Das Gericht entschied, dass keine finanzielle Eingliederung vorlag, weil nicht die GbR Gesellschafterin der X war, sondern die Gesellschafter A und B.

Hinweis: Liegt schon keine finanzielle Eingliederung vor, braucht über die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung nicht mehr entschieden zu werden.

Vorsteuerabzug nur bei Angabe der richtigen Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass eine ordnungsmäßige Rechnung die Angabe der zutreffenden Steuernummer oder Steuer-Identifikationsnummer voraussetzt. Als Steuernummer gilt nicht das Aktenzeichen, unter dem die Finanzverwaltung die Korrespondenz mit dem Unternehmer bis zur Erteilung der Steuernummer führt.

Arbeitsrecht

Kein Recht des Arbeitnehmers auf Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums

Das dem Arbeitnehmer eingeräumte Recht zur privaten Nutzung eines Dienstwagens ist Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts. Im Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers endet das Recht zur Privatnutzung mit dem Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums, wenn zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt muss nicht vereinbart werden.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Keine fristlose Kündigung bei Nebentätigkeit während Arbeitsunfähigkeit

Ein Angestellter arbeitete neben seiner regulären Arbeit in der mit Sanitärhandel und Heizungsbau befassten Firma seiner Ehefrau als Betriebsleiter. Während einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit arbeitete er auf einer Baustelle der Firma seiner Frau. Daraufhin erhielt er die fristlose Kündigung.

Zu Unrecht.

Bleibt ein Arbeitnehmer unter Vorlage eines Attestes der Arbeit fern und lässt sich Lohnfortzahlung gewähren, obwohl es sich in Wahrheit nur um eine vorgetäuschte Krankheit handelt, liegt ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vor. Anders ist es, wenn der Arbeitnehmer beweisen kann, dass er zwar immer noch nicht die geschuldete Arbeit bei seinem Arbeitgeber verrichten kann, aber zu leichten anderweitigen Tätigkeiten in der Lage ist. Dafür müssen die zur Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheiten benannt werden, die damit verbundenen gesundheitlichen Einschränkungen, die vom Arzt gegebenen Verhaltensmaßregeln und die verordneten Medikamente.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz)

Zivilrecht

Schließung des Betriebs wegen erheblicher Steuerschulden

Bei erheblichen Steuerrückständen ist ein Gewerbetreibender als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen, auch wenn weder Verschulden noch charakterliche Mängel des Steuerschuldners vorliegen.

Im Fall eines Maklerbüros hatten sich Steuerrückstände und Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 83.000 € angehäuft. Nach Hinweis des Finanzamts verfügte die Gewerbeaufsichtsbehörde die Schließung des Betriebs und die Einstellung der Gewerbetätigkeit. Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung blieben ohne Erfolg, auch weil eine Tilgung der Schulden in absehbarer Zeit wegen einer schwerwiegenden Erkrankung des Maklers nicht zu erwarten war.

(Quelle: Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz)

Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss 2009 zum 31.12.2010 veröffentlicht?

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 begonnen hatten, endete am 31.12.2010 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2009 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2008 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

Personalwirtschaft

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gutscheinen statt Teilnahme am Betriebsfest

Wenn Arbeitnehmer als Ersatz für eine aus betrieblichen Gründen verpasste Betriebsfeier vom Arbeitgeber einen Gutschein erhalten, der bei Vorlage eines Bewirtungsbelegs zu einer Erstattung in einer bestimmten Höhe führt, ist eine Lohnsteuerpauschalierung nicht möglich.

Ein Arbeitgeber veranstaltete anlässlich eines Firmenjubiläums ein Betriebsfest, an dem Mitarbeiter, die für Notdienste eingeteilt waren, nicht teilnehmen konnten. Sie erhielten einen Gutschein über 70 €. Bei Vorlage mit einem Bewirtungsbeleg wurden die Bewirtungsaufwendungen bis zu einem Betrag von 70 € erstattet. Die auf die Gutscheine entfallende Lohnsteuer ermittelte der Arbeitgeber unter Anwendung eines Pauschalsteuersatzes von 25 %.

Zu Unrecht wie das FG München entschied. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben, wenn er Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zahlt. Hier jedoch erfolgte die Zahlung nicht aus Anlass, sondern anstelle der Teilnahme an der Veranstaltung. Nicht die Teilnahme, sondern die Nicht-Teilnahme war Anlass für die Ausgabe der Gutscheine. Sie dienten als Ausgleich für die entgangene Verzehrmöglichkeit auf dem Betriebsfest. Das Ziel einer Betriebsveranstaltung, den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern, war damit nicht zu erreichen.

Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

In einem vom Hessischen Finanzgericht entschiedenen Fall veranstaltete eine Partnergesellschaft von Rechtsanwälten ein Sommerfest, bei dem die durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmer deutlich über 110 € lagen. Gegenüber dem Finanzamt vertrat sie die Auffassung, dass trotzdem übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung vorlägen, da die Freigrenze von 110 € rechtswidrig sei und der seit der Festlegung eingetretenen Kostenentwicklung und Steigerung des Lebensstandards nicht Rechnung trage. Das Finanzamt war anderer Auffassung und erließ einen entsprechenden Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid. Das Gericht schloss sich der Meinung des Finanzamtes an.

Zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung gewährt. Liegt die Zuwendung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, liegt kein Arbeitslohn vor. Ein solches Interesse wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn anlässlich einer Betriebsveranstaltung Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern. Bei der lohnsteuerlichen Wertung wird von einer Freigrenze ausgegangen, bei deren Überschreitung die Zuwendung in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren ist.

Die Festlegung dieser Freigrenze erfolgt zu Recht aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit. Sie ist systemgerecht, da mit zunehmender Höhe der Zuwendung der Entlohnungscharakter gegenüber eigenbetrieblichen Gründen die Oberhand gewinnt. Für eine Anhebung der Freigrenze sah das Gericht keine Notwendigkeit.